

## Das europäische Mahnverfahren

### Leistung und kein Geld – was nun?

Qualitativ hochwertige Leistung muss eine angemessene Entlohnung finden. Leider zu oft ist das Grundprinzip des Funktionierens unserer Wirtschaft „Ich gebe Dir, Du gibst mir“ einseitig aufgehoben. Mit hohem technischen und persönlichen Know-How und Einsatz liefern Unternehmerinnen und Unternehmer ihr Produkt in Vorleistung. Die angemessene Vergütung dafür durch den Kunden bleibt jedoch immer öfter aus. Gerade für kleinere und mittlere Betriebe der mittelständischen Wirtschaft ist die Höhe der ausstehenden Forderungen eine Frage des Überlebens. Zahlungsverzug gefährdet Unternehmen und Arbeitsplätze. Durch ein effektives Forderungsmanagement vermag präventiv eine Minimierung des Risikos erzielt werden können. Dennoch werden weiterhin zahllose Forderungen auf gerichtlichem Wege durchgesetzt werden müssen. Im deutschen Recht gibt es dazu das Mahnverfahren. Damit soll dem Gläubiger einer Geldforderung schnell und einfach ohne mündliche Verhandlung ein Vollstreckungstitel verschafft werden, wenn die Forderung vom Schuldner nicht ernsthaft bestritten wird, er sie jedoch nicht tilgen will oder kann.

### Schuldner im Ausland – kein Geld?

Das Mahnverfahren findet nur statt, wenn der Mahnbescheid im Inland zugestellt werden kann oder im Ausland, wenn die Bundesrepublik mit diesem Staat einen völkerrechtlichen Vertrag über die Durchführbarkeit des Mahnverfahrens abgeschlossen hat. Selbst dann ist die Durchsetzung von Forderungen im europäischen Ausland noch äußerst kompliziert: Unterschiedliche Sprachen, unterschiedliche Rechtssysteme und auch unterschiedliche Kostengestaltungen schrecken davon ab, Forderungen außerhalb Deutschlands überhaupt erst geltend zu machen. Von einer schnellen und einfachen Forderungsrealisierung kann nicht gesprochen werden. Gerade für die Wirtschaft an der Saar mit ihren engen Verflechtungen im Saar-Lor-Lux-Raum ein unbefriedigender Rechtszustand.

### Wie hilft man der Misere ab?

Auf der Ebene der Europäischen Union ist dieser Missstand erkannt worden. Die Sicherstellung einer raschen Beitreibung

ausstehender Forderungen ist für alle am Wirtschaftsleben Beteiligten und das Funktionieren des EU-Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung. Die Mahnverfahren der Mitgliedsstaaten weisen in entscheidenden Punkten wie dem Anwendungsbereich, der Zuständigkeit für den Erlass eines Zahlungsbefehls sowie der formell- und materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Bescheides erhebliche Unterschiede auf, so dass eine Rechtsvereinheitlichung auf EU-Ebene unerlässlich ist.



### Problemlösungsversuch:

#### Das europäische Mahnverfahren

Am 21. Februar 2006 hat der europäische Rat der Justizminister den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens in den Mitgliedsstaaten der EU beschlossen, die nach einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren wirksam wird. Der exakte Wortlaut wird noch beschlossen werden. Das neue Verfahren wird nur für grenzüberschreitende Forderungen verpflichtend, die Durchset-

zung von Zahlungsansprüchen innerhalb Deutschlands muss weiterhin mit dem bisherigen Mahnverfahren erfolgen. Ziel ist ein beschleunigtes Verfahren zur Titulierung unbestrittener grenzüberschreitender bezifferter Geldforderungen. Ähnlich dem deutschen Mahnverfahren sollen mit Hilfe eines Formulars die für eine Titulierung erforderlichen Angaben abgefragt werden. Das Formular wird maschinell lesbar sein und elektronisch verarbeitet werden. Das Verfahren kann dadurch preiswert und effizient gestaltet werden. Mit dem so geschaffenen

EU-Vollstreckungstitel wird die unmittelbare Vollstreckung im EU-Ausland ohne ein erstinstanzliches Gerichtsverfahren und das bisher notwendige teure und aufwändige Anerkennungsverfahren Realität. Positiver Begleiteffekt ist damit auch die Entlastung der Justiz.

Nach Ausfüllen des Formulars und Beantragung des Mahnverfahrens bei Gericht soll der Zahlungsbefehl dem Schuldner zugestellt werden. Legt dieser innerhalb von 30 Tagen Einspruch ein, wird die Angelegen-

heit dann vor Gericht verhandelt. Wird kein Einspruch eingelegt, wird der Zahlungsbefehl von der ausstellenden Stelle automatisch für vollstreckbar erklärt.

### Ausblick

Für die Unternehmerinnen und Unternehmer an der Saar ist ein europäisches Mahnverfahren nur begrüßenswert. Unsere Betriebe werden im Wettbewerb gestärkt. Besonders erfreulich ist die systematische und inhaltliche Orientierung der EU-Verordnung am deutschen Mahnverfahrensrecht. Langwierige und teure Anerkennungsverfahren fallen weg. Bei der Durchsetzung von Forderungen innerhalb der Union müssen künftig keine Spezial- oder Ausnahmeregelungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten beachtet werden. Mithin reduzieren sich Bürokratieaufwand und Kosten für die Betriebe. Zugleich kann mit der Realisierung von Forderungen gerechnet werden, die nach der geltenden Rechtslage wohl als „Forderung abgeschrieben“ Niederschlag in der Bilanz gefunden hätten.

Frank Matheis

[rechtsanwalt@frankmatheis.de](mailto:rechtsanwalt@frankmatheis.de)

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUri-Serv/site/de/com/2006/com2006\\_0057de01.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUri-Serv/site/de/com/2006/com2006_0057de01.pdf)



Rechtsanwaltssozietät

# HANAUER & KLEIN



Patricia Hanauer



Oliver Klein

Wir beraten und vertreten Sie u.a. in folgenden Gebieten:

-Wirtschaftsrecht	-Arbeitsrecht
-Handels- & Gesellschaftsrecht	-Strafrecht
-Ordnungswidrigkeitenrecht	-Reiserecht
-Internet- & Computerrecht	-Mietrecht
-Forderungseinzug / Inkasso	-Verkehrsrecht

Feldmannstraße 76  
66119 Saarbrücken

Telefon (06 81) 7 61 96 - 0  
Telefax (06 81) 7 61 96 - 29

email: [anwalt@hanauer-klein.de](mailto:anwalt@hanauer-klein.de)  
[www.hanauer-klein.de](http://www.hanauer-klein.de)